

Sitzung vom 14. November 2023

Beschl. Nr. **2023-316**

Allgemeines
Geschäftsordnung Schulpflege, Totalrevision; Genehmigung

Ausgangslage

Gemäss Art. 51 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil regelt die Schulpflege ihre Organisation sowie die Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen eines Behördenerlasses. Die aktuelle Geschäftsordnung der Schulpflege vom 14. Juni 2018 (Stand 1. April 2023) entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und muss angepasst werden.

Folgende massgeblichen Anpassungen wurden vorgenommen:

Allgemeines

Die Änderungen passen nicht in die bestehende Erlassgliederung, weshalb sich eine Neugliederung und damit eine Totalrevision aufdrängt. Es wurde bei der Überarbeitung darauf geachtet übergeordnetes Recht möglichst nicht zu wiederholen.

Formelle Änderungen

Im gesamten Geschäftsreglement wird entlang der in der Stadt Adliswil zur Anwendung kommenden Richtlinien die ausgeschriebene männliche und weibliche Form verwendet.

Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege als Gesamtbehörde / Aufgaben Leitung Bildung
Grundsätzlich wird die operative Leitung des Ressorts Bildung umfassend der Leitung Bildung übertragen. Eine Übersicht der gemäss Volksschulgesetz delegierbaren Aufgaben der Schulpflege, welche in der direkten Verantwortung der Schulpflege verbleiben, wird in einem neuen Anhang in Form eines Funktionendiagrammes gegeben.

Offenlegung Interessenbindungen

Alle Mitglieder der Schulpflege haben eine Offenlegungspflicht ihrer Interessenbindungen.

Erwägungen

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung Adliswil obliegt die Genehmigung der Organisationserlasse der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis dem Stadtrat. Die Genehmigung erfolgt, wenn diese nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widersprechen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die von der Schulpflege am 2. November 2023 beschlossene Totalrevision der Geschäftsordnung der Schule Adliswil wird genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
- 2 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, das totalrevidierte Geschäftsreglement der Schulpflege in der amtlichen Rechtssammlung der Stadt Adliswil anzupassen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Stadtrat
 - 4.2 Schulpflege
 - 4.3 Präsidialsekretariat
 - 4.4 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber